

EINGEGANGEN

09. Sep. 2005



Deutsche Krebshilfe
gegründet von
Dr. Mildred Scheel

Deutsche Krebshilfe e.V. · Postfach 1467 · D-53004 Bonn

Herrn
Sven Dietel
Leutragraben 1

07743 Jena

Wichtig!

Umseitig
finden Sie Ihre
**Spendenbescheinigung /
Zuwendungsbestätigung**
zur Vorlage beim Finanzamt

Postfach 1467
D-53004 Bonn
Tel. 0228 · 72990-0
Fax 0228 · 7299011
deutsche@krebshilfe.de
www.krebshilfe.de
VR-Nr. 3898
Vereinsregister Bonn

Datum 7. September 2005

Zeichen 3914270

Durchwahl: 0228 · 72990- 0

Sehr geehrter Herr Dietel,

Ihre erneute Hilfe zeigt, dass Sie sich um das Wohl krebskranker Kinder kümmern, Beistand leisten und Not lindern möchten. Es zeigt aber auch, dass Sie mit unserer Arbeit zufrieden sind. Dies ist das größte Kompliment, dass Sie uns machen können. Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen.

Sie haben sich einer gemeinnützigen Organisation zur Seite gestellt, die sich maßgeblich dafür einsetzt, dass die Behandlung und Nachsorge krebskranker Kinder optimiert wird und Nebenwirkungen der Behandlung sowie Spätfolgen verringert werden. Dank des Vorhandenseins von Wohneinheiten in Kliniknähe für die Eltern krebskranker Kinder und der Finanzierung kindgerechter Räumlichkeiten in den Kinderkrebszentren, ist heute eine familiäre Betreuung und Versorgung krebskranker Kinder und Jugendlicher möglich.

Ihre Spende leistet einen Beitrag dazu, betroffenen Kindern auch in Zukunft eine optimale Betreuung zu gewährleisten. Ihr verantwortungsvolles Handeln ist ein Vorbild für viele andere Menschen.

Mit nochmaligem Dank verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Bernd Schmitz

Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe
der Deutschen Krebshilfe
Thomas-Mann-Str. 40/42
53111 Bonn

DUPLIKAT 05/01740870

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Sven Dietel

Leutragraben 1, 07743 Jena

Betrag der Zuwendung
in Ziffern

**3000,00 EURO

in Buchstaben

DREI*NULL*NULL*NULL*KOMMA*NULL*NULL

Tag der Zuwendung

11.11.2004

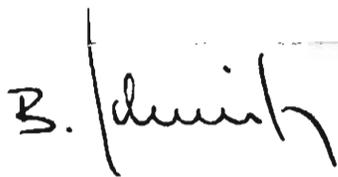
Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und wissenschaftlicher Zwecke und wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bonn-Innenstadt, StNr. 205/5783/1066, vom 14.01.2004 für die Jahre 2000 bis 2002 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger, wissenschaftlicher und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 1 (Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege) verwendet wird.

Diese Zuwendungsbestätigung berechtigt nicht zum Spendenabzug im Rahmen des erhöhten Vomhundertsatzes nach § 10 b Abs. 1 Satz 2 EStG/§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 KStG oder zum Spendenrücktrag bzw. -vortrag nach § 10 b Abs. 1 Satz 3 EStG/§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 KStG. Entsprechendes gilt für den Spendenabzug bei der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG).

Bonn, 29.08.2005



Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen bei Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Mit Schreiben des Finanzamtes Bonn-Innenstadt vom 28.12.1999 wurde bestätigt, dass wir berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person zu erstellen.